



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2023/7151/FAG/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Fabian Gstrein, BSc MSc

DW: 1453

Innsbruck, 23.11.2023

Betrifft: Mitteilung der EU Kommission - KMU-Entlastungspaket

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.11.2023
zust. Referent: Roland Lang

Sehr geehrter Herr Lang,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur vorliegenden Mitteilung der EU-Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum KMU-Entlastungspaket wie folgt Stellung:

Punkt 3.1.1 „Vereinfachung der Steuern“

Die Gründung internationaler Betriebsstätten innerhalb der EU sollte einfacher ermöglicht werden, primär durch alleinige Anwendung der „vertrauten Steuervorschriften“ des Herkunftsmitgliedstaates bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Damit sollten Befolgungskosten im Steuerbereich gesenkt werden.

Die AK Tirol befindetet, dass die alleinige Anwendung der vertrautesten Steuervorschriften des Herkunftsmitgliedstaates die Gefahr von Ineffizienz und möglicherweise sogar Missbrauch birgt. Die Einführung der Herkunftslands-Prinzipien bei den Vorschriften zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage führt zu Ungleichheiten zwischen Unternehmen, die im selben Land wirtschaften. Wenn ein Unternehmen seinen Hauptsitz in einem Staat hat und ein ausländisches Unternehmen im selben Staat eine Betriebsstätte gründet, führt das mitunter zu Vorteilen für Unternehmen aus bestimmten Herkunftsländern, da diese von einer geringeren Steuerlast

profitieren könnten. Daraus ergibt sich die Gefahr eines verzerrten Wettbewerbs zwischen Unternehmen aus verschiedenen Herkunftsländern. Ohne klare und einheitliche Standards für Unternehmen, die in demselben Land wirtschaften, könnten Unternehmen vorteilhafte Berechnungsmethoden der Steuerbemessungsgrundlage von bestimmten Ländern ausnutzen, was letztendlich zu Steuerumgehung und unfairem Wettbewerb in Ländern führen könnte, in denen die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen „ungünstig“ ist.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Kontrolle der korrekten Besteuerung von Unternehmensgewinnen ebenfalls von erheblicher Relevanz ist. Durch diese Regelung würde die Möglichkeit der Kontrolle durch die jeweiligen Finanzbehörden der Länder erheblich eingeschränkt werden. Diese können nicht die Aufgabe erfüllen, Unternehmen nach Steuervorschriften anderer Länder kontrollieren zu müssen.

Vielmehr sollte eine durchdachte und nachhaltige internationale Unternehmensexpansion auch von einer umfassenden Beratung begleitet werden. Hierbei können schon im Anfangsstadium Risiken und Chancen erarbeitet werden. Oft findet ebendiese Beratung auch bei steuerlichem Fachpersonal statt, das in weiterer Folge spätestens bei der Abrechnung von Personal ohnedies benötigt wird. Ohne diese Beratungsleistungen und das damit einhergehende Fachwissen, das auch in den leitenden Funktionen des jeweiligen Unternehmens vorhanden sein sollte, ist eine nachhaltig angelegte Betriebsstätte in einem anderen Land schwer vorstellbar. Da steuerliche Beratung dementsprechend erforderlich ist, halten sich die Einsparungspotentiale bei der zusätzlich benötigten Gewinnermittlung im Land der Betriebsstätte wohl in Grenzen.

Die Idee, internationale Betriebsstätten in der EU durch ausschließliche Anwendung der Heimatland-Steuervorschriften zu ermöglichen, soll Kosten senken. Allerdings birgt diese Form der Anwendung von Steuervorschriften anderer Länder diverse Risiken wie Wettbewerbsverzerrungen und Steuerumgehung. Günstige Vorschriften bestimmter Staaten können ausgenutzt werden und im Land der Betriebsstätte wird die Kontrolle der Berechnung nahezu unmöglich. Eine EU-weite Vereinheitlichung der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage wäre zum Zwecke der Kostensenkung von Beratungskosten und Vereinfachung des Steuersystems weitaus zielführender und erstrebenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner